



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülsersen Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Mehr Schutz vor Gewalt in stationären Einrichtungen – Umsetzung der Istanbul-Konvention auch in der stationären Pflege!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Schutz vor Gewalt für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in Bayern zu stärken. Besondere Beachtung sollen dabei Frauen als Betroffene von Gewalt in stationären Einrichtungen erfahren, um so die Istanbul-Konvention auch im Bereich der stationären Pflege hinreichend gesetzlich zu verankern.

Mit dieser Absicht wird die Staatsregierung ferner aufgefordert, im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

- den Gewaltschutz von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen gesetzlich zu verankern und zum Gesetzesziel zu erklären;
- einen Artikel zu Gewaltprävention einzufügen, in dem festgeschrieben wird, dass Träger und Leitungen stationärer Einrichtungen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen haben und dazu unter Beteiligung der Bewohnervertretung ein Konzept zu erstellen und eine verantwortliche Person zu benennen haben;
- eine Meldepflicht für durch das in dem Wohn- und Unterstützungsangebot beschäftigte Personal, durch Bewohnerinnen und Bewohner oder durch Dritte begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern festzuschreiben;
- zu verankern, dass Träger und Leitungen stationärer Einrichtung darauf hinwirken, dass zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange der Bewohnerinnen Frauenbeauftragte gewählt werden. Die Frauenbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und beraten die Bewohnerinnen insbesondere bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung;
- festzulegen, dass die zuständigen Behörden die von Trägern und Leitungen stationärer Einrichtungen implementierten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt regelmäßig prüfen.

**Begründung:**

Eine vom Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) durchgeführte Studie von 2017 belegt, dass Gewalt in Pflegeheimen ein relevantes Problem darstellt. Zudem verdeutlicht eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2014 (Schröttle/Hornberg), dass Frauen mit Behinderung und pflegebedürftige Frauen in stationären Einrichtungen eine besonders vulnerable Personengruppe darstellen, die in erhöhtem Umfang von Gewalt betroffen ist.

Durch das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), welche nach Ratifizierung durch Bundesgesetz vom 17. Juli 2017 für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft trat, bestehen umfassende Schutzpflichten gegenüber Frauen und Mädchen.

Der gesetzliche Gewaltschutz betreffend stationäre Einrichtungen ist im Freistaat jedoch ausbaufähig; dies verdeutlicht auch ein Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer. Die Staatsregierung soll deshalb entsprechende Maßnahmen prüfen, den gesetzlichen Gewaltschutz in stationären Einrichtungen zu stärken; dabei soll mit besonderem Augenmerk der Gewaltschutz von Frauen mit Behinderung und von pflegebedürftigen Frauen als Bewohnerinnen stationärer Einrichtungen berücksichtigt werden.